

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19061 Schwerin

02.08.2014

Amtsgericht Hagenow
Möllner Straße 51a
19230 Hagenow

Zurückweisung mit sofortige Beschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde zum illegalen und rechtswidrigen Beschluß vom Amtsgericht Hagenow – Richter Herr Rehbein vom 29.07. 2014 225 Js 3258/13 2 OWi 63/13
Geschäftsnummer Ws 133/14, 2 Ws 149/14 (GenStA Rostock, 2 OWi 63/13 (AG Hagenow) 225 Js 3258/13 OWi (StA- Schwerin)
wegen Grundrechteverletzung GG Artikel 1-19, Landesverfassung Artikel 5 von Mecklenburg- Vorpommern* und Verstoß gegen das GVG, BGB und weitere dem OWiG übergeordnete Rechtsgrundlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu 1 Festgestellt wird:

Der betr. Beschluß vom Amtsgericht Hagenow ist in jeder Art und Weise rechts – und sittenwidrig.
Der o.g. Beschluß vom Amtsgericht Hagenow – Richter Herr Rehbein vom 29.07. 2014 NICHT rechtskräftig aus folgenden Gründen:

Zu 1 Es wird festgestellt:

Der Beschluß stellt einen Verstoß gegen Artikel 101 GG dar. Es handelt sich um verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit beim **Amtsgericht Hagenow** durch den Richter **Herr Rehbein**. Richter **Herr Rehbein** hat OHNE ausreichend RECHTLICHES GEHÖR und Würdigung aller Beschwerdepunkte aus meinen Schriftsatz vom 04.06.2014 an das OLG Rostock einfach einen Beschluß gegen meine Person gefasst. Hintergrund ist der skandalöse Vorgang am Ausnahmegericht Hagenow vom 18.06.2013 um diese unbequemen Vorgänge über das offenkundige Ausnahmegericht – Standgericht – Hagenow zu vereiteln und zu verriegeln. Es liegt Verstoß gegen Grundgesetz IX. Die Rechtsprechung (Art. 92 - 104) Artikel 101

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Vor!

Darüber hinaus liegt Grundrechteverletzung durch Entzug des gesetzlichen Richters und NICHT erfolgtes RECHTLICHES GEHÖR gegen meine Person vor.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Der betr. Beschluß ist NICHT von einen gesetzlichen Richter unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 3 Es wird festgestellt:

Eine einwöchige Wiedereinsetzungsfrist ist schon durch Postlaufzeiten und Wochenende völlig unverhältnismäßig und beweist

wiederum die reine Justizwillkür durch das Amtsgericht Hagenow dar. Weiterhin beweist auch das völlig regide Vorgehen bzgl. der völlig unverhältnismäßigen Willkürfristen die politisch motivierte Befangenheit des Amtsgerichtes Hagenow Rehbein / Hackbarth. Es ist unverhältnismäßig unzumutbar eine täglich garantierte Postbearbeitung von den Bürgern abzufordern. Außerdem muß geklärt werden wo derartige Fristen gesetzlich festgeschrieben und verankert sind. Hierbei handelt es sich klar um eine Grundrechteverletzung gegenüber Herr Klasen.

Zu 4 Es wird festgestellt:

Alle Punkte aus der Zurückweisung mit sofortige Beschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde vom 04.06.2014 an das zuständige Oberlandesgericht Rostock sind unberücksichtigt geblieben.

Zu 5 Es wird festgestellt:

Es liegt damit erneute Verweigerung rechtlichen Gehörs vor.

Bzgl. Herr Hackbarth existiert eine umfassende Zeugenliste der anwesenden Öffentlichkeit, welche einfach durch Richter Herr Rehbein ignoriert worden ist.

Die Beweislast gegen Herr Hackbarth ist erdrückend. Die Auffassungen von Herr Rehbein entsprechen nicht den Tatsachen. Herr Rehbein war weder am 18.06.2013 vor Ort- noch wurde während der damaligen Verhandlung eine korrekte Protokollmitschrift gefertigt.

Herr Klasen hat Herr Hackbarth nach dessen extremen Entgleisungen VOR Eröffnung der Hauptverhandlung für begangen erklärt und danach ordnungsgemäß verhaltend und abmeldend das befangene Gericht verlassen. Entgegen der unhaltbaren Behauptung von Herr Rehbein war die Feststellung der Personalien zuvor vollständig durch Herr Hackbarth erfolgt. Herr Klasen war NICHT vor dem Gericht ausgeblieben- sondern hat seine Grundrechte/ Rechte gemäß GG und GVG eindeutig wahrgenommen und sich im krassen Gegensatz zu Herrn Hackbarth korrekt ruhig und sachlich verhalten.

Gerade Richter haben sich an das Grundgesetz für die BRD und das GVG zu halten, was in diesen Fall fortlaufend durch das Amtsgericht Hagenow NICHT geschieht. Der Betroffene hat seiner Mitwirkungspflicht voll Genüge geleistet, weil er nach den EXTREMEN Entgleisungen/ Wutausbrüchen, Gebrüll und Geschrei von Herrn Hackbarth und danach erklärter Besorgnis der BEFRANGENHEIT pflichtgemäß das betr. Gericht zu verlassen hat, um nicht weiter Opfer von Rechtsbrüchen Grundrechteverletzungen derselben Person zu werden. Die Rechtsbrüche und Grundrechteverletzungen vor Ort durch Herr Hackbarth können von ca. 10 unabhängigen Bürgern eindeutig bezeugt werden, was hiermit eingefordert wird. Ein als befangen erklärter Richter kann NICHT selbst über seine eigene Befangenheit entscheiden. Das ist am Verhandlungstag aber durch Herr Hackbarth unter Bruch jeglicher Rechtsnorm geschehen. Jegliches Recht wurde an jenen Tag vom Amtsgericht Hagenow - Herr Hackbarth außer Kraft gesetzt. Herr Klasen hat sich auch zum Eigenschutz gesetzlich richtig verhalten.

Zu 6 Es wird festgestellt und gefordert:

Richter Herr Rehbein ist schon deshalb als befangen einzustufen, weil der der unmittelbare befreundete Arbeitskollege von Herrn Hackbarth am selben Gericht ist. Es besteht Verdacht der Gefälligkeit.

Weiterhin ist Herr Rehbein in einem Parallelverfahren befangen in Erscheinung getreten. Auch im Verfahren AZ hat Richter Herr Rehbein jegliches Recht gegenüber Herr Klasen gebrochen und sich vollständig offenkundig politisch motiviert befangen fehlverhalten. Herr Rehbein steht im Ermittlungsverfahren und darf aus diesen Gründen in kein Verfahren mehr eingreifen, was aber hiermit geschehen ist.

Die willkürlich unbegründeten Unterstellung vom befangenen Herr Rehbein Herr Klasen würde prozessuale Recht zu mißbrauchen die Justiz belästigen oder das Gericht herabsetzen wird unter Beschwerde zurückgewiesen. Herr Klasen nimmt lediglich seine Grundrechte wahr, welche permanent durch das offenkundig politisch befangene Amtsgericht Hagenow verletzt werden. Es liegt offenkundig politisch motivierte Justizwillkür gegen Herr Klasen vor. Aus diesen rechtserheblichen Gründen ist der Richter Herr Rehbein überhaupt nicht in der Lage diesen Vorgang zu klären.

Es herrschte am 18.06.2014 in Hagenow ein verbotenes Ausnahmegericht, gegen welches Widerstandspflicht auch laut Artikel 290 GG geboten war. Herr Klasen hat sich juristisch einwandfrei verhalten.

Es geht hierbei nicht um GLAUBEN, sondern um beweiskräftige Beweise und offenkundige Fakten. Aus diesem Grund sind die Zeugen zu laden und der Vorgang in einer öffentlichen Verhandlung am Dienstgericht in Schwerin zu klären.

Aus diesen Gründen wird beantragt den Vorgang unter Ladung aller Zeugen laut dem Gericht/ Akte vorliegender Liste im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung am zuständigen Dienstgericht am Landgericht in Schwerin zu klären.

Zu 7 Es wird festgestellt und gefordert:

Wie bereits in vorrangegangene n Schriftsätzen offenkundig nachgewiesen beschwert angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD durch illegale heimtückische Privatisierung der deutschen Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der nationalsozialistischen Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD- Ausweisdokumenten, der illegalen Anwendung und Auslegung verbotenen nationalsozialistischen Rechts und damit der offenkundigen Befangenheit der betr. Richter Herr Hackbarth und Herr Rehbein Amtsgericht Hagenow ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierter Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)
Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch Herr Klasen angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Organe umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die zuständige Dienstvorgesetzte Stelle DIENSTGERICHT zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

**Der o.g. rechts- und sittenwidrige Beschluß von Richter Herr Rehbein ist umgehend aufzuheben und dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand statt zu geben.
Das illegale OWi- Verfahren gegen Rüdiger Klasen ist umgehend einzustellen.**

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.
Ergänzungen bleiben vorbehalten.
Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da sich Herr Klasen zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befindet, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen. Es wird um Bestätigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag Anke Hoffmann

Anlage Vollmacht

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation

